

B 20 Eggenfelden – Straubing

Ausbau 2+1 Haunersdorf

Bau-km 0-132 bis 2+075

Abschnitt 1420 Station 2,620 bis Abschnitt 1440 Station 0,120

Planfeststellung

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Festgestellt gem. § 17 FStrG
durch Beschluss vom 1.8.02.2020,
Nr. 32-4354.27-47/B20

Regierung von Niederbayern:
Landshut, 1.8.02.2020
gez

Kiermaier
Regierungsdirektor

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 – Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Landshut
Bereich Straßenbau
Innere Regensburger Str. 7
84034 Landshut

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
FAX 0871/2760060
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel
Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach

Landshut, 26.08.2014



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:
Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 – Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	8
2.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	11
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	22
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	22
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	22
6 Gutachterliches Fazit	23
7 Literatur- und Quellenverzeichnis	24
Anhang	26

Abkürzungen:

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
Art. 16	Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL
FFH-MP	FFH-Managementplan
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
LBP	Landschaftpflegerischer Begleitplan
Lkrs.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland

ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD)

0 = "ausgestorben oder verschollen", 1 = "vom Aussterben bedroht", 2 = "stark gefährdet", 3 = "gefährdet", D = "Daten defizitär", V = „zurückgehend, Art der Vorwarnliste“ , R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“

SDB	Standard-Datenbogen eines Natura 2000-Gebiets
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
WFP	Waldfunktionsplan
§30/Art.23	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundesstraße B 20 soll südlich des Vilstals bei Haunersdorf (Lkrs. Dingolfing-Landau) im Bereich der Steigungsstrecke ins Hügelland um eine dritte Fahrspur erweitert werden. Eine Weiterführung des dreispurigen Ausbaus der B 20 südlich des vorliegenden Bauvorhabens ist vorgesehen. Für den nördlich des Vilstals liegenden Streckenabschnitt bei Mettenhausen läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Im Bedarfsfall werden außerdem die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und die fachlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme angeführt.

Eine Prüfung der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht vorgenommen, da die Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Durch die Neuregelung des BNatSchG ist § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. entfallen. Seit 1. März 2010 ist dessen bisherige Umsetzung in Landesrecht mit Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG nicht mehr anwendbar. Die Prüfpflicht bezüglich der ausschließlich streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfällt somit (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden über die eigenen Erhebungen hinaus folgende Unterlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dingolfing-Landau (Stand: 1999)
- Artenschutzkartierung (Stand: 2014)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern; Landkreis Dingolfing-Landau (Stand: 1987/88)
- Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern (Stand: 2014)
- Verbreitungsatlant der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Da die vollständige „Abschichtungsliste“ im Anhang der saP-Unterlage enthalten ist, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten innerhalb des Textes verzichtet.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben keine Verbotstatbestände der Schädigung oder Störung ausgelöst werden können; und auch die Tötung oder Verletzung ist problemlos zu vermeiden. Diese Arten erhalten in der Abschichtungsliste im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- In entsprechender Weise wird mit prüfungsrelevanten Arten verfahren, die zwar im UG oder in der Nähe nachgewiesen sind, bei denen aber von vorne herein unterstellt werden kann, dass sie von dem Vorhaben nicht betroffen sind bzw. mit Sicherheit nicht beeinträchtigt oder gestört werden; auch diese Arten erhalten in der Abschichtungsliste im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“; es sind schließlich keine weitere Prüfschritte erforderlich. Bei diesen Arten wird lediglich – im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung – kurz begründet, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird.
- Für alle Arten, die in der Abschichtungsliste in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschnitte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind. Bei den betroffenen Arten gilt es schließlich vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes erfüllen.

Die mit der Artenliste im Anhang dokumentierte projektspezifische Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums beruht auf einer Auswertung der vorhandenen Unterlagen (siehe Kap. 1.2) und den eigenen Erhebungen im Gelände sowie auf den im Frühjahr und Frühsommer 2014 durchgeführten vertieften faunistischen Untersuchungen (Vögel, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von saP-relevanten Arten sowie ggf. von weiteren bemerkenswerten Arten wurden dabei dokumentiert. Ergänzend dazu erfolgte zur Potenzialabschätzung eine Erfassung von Habitatstrukturen für die hier relevanten Arten (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen, trocken-warme Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse), wobei die Suche nach Höhlen- und Horstbäumen im unbelaubten Zustand der Gehölze im Frühjahr 2014 stattfand (07.04.2014).

Nachfolgend wird die konkrete Vorgehensweise bei den vertieften faunistischen Erhebungen dargestellt:

- **Vögel:** 3 vollständige Kartierdurchgänge im Mai und Juni (14.5., 16.06. und 27.6.2013) in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden. Zusätzlich eine Abendbegehung am 11.06. in ausgewählten Gebietsteilen sowie einige (zufällige) Stichproben an anderen Tagen. Die Vögel wurden anhand von Gesangs- und Rufaktivitäten sowie Sichtbeobachtungen erfasst.
- **Zauneidechse:** bei sämtlichen o.g. Kartierdurchgängen (Vögel, Nutzungen und Strukturen, saP-relevante Zusatzstrukturen) wurde auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse geachtet; darüber hinaus erfolgte am 12.07.2014 (bei kurzer Begehung wegen blühender Wiesenknopf-Pflanzen, siehe Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) eine Kontrolle potenziell besonders geeigneter Böschungsbereiche.
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:** Suche nach Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) bei sämtlichen Begehungen; Kontrolle nach vorheriger Mahd am 13.07.2014; im Bereich des einzigen Fundorts im südlichen UG weitere kurze Begehung in der Flugzeit am 28.07.2014.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Straßenbauvorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

- Vorübergehend werden entlang der Baustrecke Flächen im Bereich der Feldflur zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen, Ablagerung von Oberboden u.ä.) in Anspruch genommen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

- Temporäre Barrierewirkungen z.B. im Zuge der Anlage von Baustraßen oder Baustreifen sind möglich, im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen (bestehende B 20) jedoch nachrangig.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

- Lebensräume im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten, Aufgabe von Fortpflanzungsstätten oder Abwanderung führen. Allerdings sind im vorliegenden Fall Vorbelastungen durch die bestehende B 20 gegeben.

Nähr- und Schadstoffeinträge

- Während der Bauarbeiten sind temporär erhöhte Stoffeinträge in die Gräben entlang der St 2083 nicht auszuschließen. Da die Gräben aber aktuell auch die Funktion von Straßengräben der St 2083 übernehmen, sind Vorbelastungen gegeben.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

- Im Zuge der Fahrbahnverbreiterung werden bestehende Straßenbegleitflächen versiegelt und teilweise naturbetonte Strukturen (z.B. Gehölzbestände, Säume) auf den Straßenbegleitflächen beseitigt. Die Neuinanspruchnahme von Flächen außerhalb des Straßenkörpers betrifft überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland).

Barrierewirkung/Zerschneidung

- Durch die künftig breitere Fahrbahn der Bundesstraße und zusätzliche Verkehrsflächen (neue Aufahrtsschleife, begleitende Wege) ist in einem gewissen Umfang mit einer Erhöhung der funktionalen Barrierewirkung des Straßenkörpers zu rechnen. Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße sind allerdings gegeben.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen bestandsnahen Ausbau der bestehenden Straße. Von einer vorhabensbedingten Zunahme bzw. räumlichen Verlagerung der bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen ist nur in sehr geringem Umfang auszugehen.

Kollisionsrisiko

- Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten nach Ausbau der Straße ist im vorliegenden Fall nur in sehr geringem Umfang zu unterstellen (evtl. geringfügig durch höhere Fahrgeschwindigkeiten und zusätzliche Verkehrsflächen)

Nähr- und Schadstoffeinträge

- Eine im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen relevante Zunahme der Nähr- und Schadstoffeinträge in Flächen und Gewässer im Nahbereich der Trasse ist nicht zu erwarten.
- Infolge einer verbesserten Oberflächenwasserbehandlung ist im Gegenteil von einer Minderung des Eintragsrisikos auszugehen.
- Das Risiko unfallbedingter Einträge von Gefahrenstoffen wird durch die zu erwartende Senkung des Unfallrisikos auf dem Streckenabschnitt tendenziell verringert.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen, wie ohnehin gesetzlich vorgeschrieben im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel.
- Baubeginn im Bereich der Straßenböschungen (mit potenzieller Habitateignung für die Zauneidechse) außerhalb der Winterschlafzeiten (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung) zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen zu Zeiten, in denen die Tiere nicht ausweichen bzw. flüchten können. Kontrollbegehung vor Baubeginn bei geeigneter Witterung; falls möglich, werden Zauneidechsen im Rahmen der Umweltbaubegleitung abgefangen und in geeignete Flächen umgesiedelt.

Die Baufeldräumung insgesamt auf Zeiträume außerhalb der Fortpflanzungszeit zu beschränken, wird im vorliegenden Fall nicht für notwendig erachtet, da außer den Gehölzbrütern im nächsten Umfeld der Bundesstraße nicht mit einer Betroffenheit weiterer Brutvogelarten zu rechnen ist.

Darüber hinaus wirken sich auch die im LBP vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (siehe LBP) günstig auf die hier zu betrachtenden Arten aus.

Zusätzlich werden für die Zauneidechse, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden muss, an geeigneten Stellen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Population (FCS-Maßnahmen) durchgeführt (Strukturanreicherung durch Ablagerung von Sand-/Kies-/Steinhäufen, Altholz und/oder Wurzelstöcken und vorgelagerten Kiesflächen).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für notwendig erachtet.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im UG **nicht nachgewiesen**. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL ergeben sich aus der FFH-RL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Sämtliche Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang durch den Eintrag „X“ beim Abschichtungskriterium „E“ gekennzeichnet. Nachfolgend wird für diese Arten untersucht, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können und ggf. geprüft, inwieweit vorhabensbedingt mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

4.1.2.1 Säugetiere

FLEDERMÄUSE MIT QUARTIEREN (AUCH) IN BAUMHÖHLEN ODER NISTKÄSTEN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	PO	-	V	B	g	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	PO	3	-	C	g	x
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	PO	2	V	C	u	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	PO	3	V	C	u	x
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	PO	2	2	C	u	x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	PO	3	-	C	g	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	PO	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Sommerquartier: in nennenswertem Umfang in Nistkästen oder Baumhöhlen; einige Arten zwar vorwiegend an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder hinter abstehender Rinde (Mopsfledermaus) möglich

Winterquartier: Gebäude und unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; bei Großem Abendsegler und Rauhautfledermaus auch in Baumhöhlen und Nistkästen möglich

Jagdgebiete: neben Wäldern auch in bedeutendem Umfang in der offenen Landschaft, Gewässer, Siedlung

Lokale Populationen

Für das UG liegen keine Fledermausnachweise aus dieser Artengruppe vor; jedoch kann mit potenziellen Vorkommen gerechnet werden. Zum Beispiel gibt es Nachweise der Rauhautfledermaus in Landau und Eichendorf. Auch bei denkbaren Fledermausquartieren im weiteren Umfeld ist es möglich, dass diese Arten das Gebiet zumindest als Jagdhabitat für die Nahrungssuche nutzen. Der Großteil der hier zusammengefassten Fledermausarten ist in Bayern gefährdet oder sogar stark gefährdet. Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Rückgangs der Fledermäuse in Bayern ist nicht zu erwarten, dass sich eine dieser Arten lokal in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (allenfalls Braunes Langohr und Zwergfledermaus). Bei den gefährdeten und stark gefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand auch der lokalen Population vermutlich eher als schlecht zu beurteilen.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Geländeerhebungen konnten im Eingriffsbereich keine Höhlenbäume oder Fledermauskästen nachgewiesen werden. Bei den vom Eingriff direkt betroffenen Gehölzen handelt es sich durchwegs um Straßenbegleitgehölze, die aufgrund ihrer Vitalität und ihres Alters als Fledermausquartiere kaum in Frage kommen. Das mit der Baumfällung bzw. Gehölzrodung verbundene Risiko einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen dieser Gruppe (z.B. auch hinter abstehender Rinde) ist daher als äußerst gering einzuschätzen. Auf jeden Fall bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten dennoch Quartiere dieser Fledermausarten im Nahbereich des Vorhabens liegen, können bau- und betriebsbedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings würden diese die von der bestehenden Bundesstraße ausgehenden Vorbelastungen nur unwesentlich übersteigen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen) kann folglich ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da wie bereits ausgeführt in den betroffenen Gehölzstrukturen keine Fledermausquartiere zu erwarten sind, ist eine Beeinträchtigung von Individuen auszuschließen. Um Tötungen oder Verletzungen gänzlich zu vermeiden, erfolgen die notwendigen Baumfällungen und Rodungen im Spätherbst oder Winter und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit. Überwinternde Fledermäuse sind in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht zu erwarten.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse; bevorzugte Flugbahnen scheinen aufgrund der Landschaftsstruktur erfahrungsgemäß nicht betroffen zu sein. Mit der Anlage einer dritten Fahrspur ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verbunden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

FLEDERMÄUSE MIT QUARTIEREN IN/AN GEBÄUDEN

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Großes Mausohr	Myotis myotis	PO	V	V	C	g	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NW	-	V	B	u	x
Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	PO	2	D	C	?	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden
 Winterquartier: überwiegend unterirdische Quartiere
 Jagdgebiete: Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Lokale Populationen

Aus dieser Artengruppe ist lediglich die Kleine Bartfledermaus nördlich des UG im Ortsbereich von Mettenhausen nachgewiesen. Potenziell kommen im UG auch die beiden anderen Fledermausarten vor. Mögliche Sommer- und Winterquartiere sind vorrangig in den Siedlungsbereichen anzunehmen. Aufgrund des allgemein zu beobachtenden Rückgangs der Fledermäuse in Bayern ist nicht zu erwarten, dass sich eine dieser Arten im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Allenfalls für die in Bayern etwas häufigere Kleine Bartfledermaus, die typische „Dorf-Fledermaus“, können für den Landschaftsraum etwas günstigere Verhältnisse angenommen werden. Bei der Zweifarbfledermaus ist der Erhaltungszustand auch der lokalen Population als mittel bis schlecht einzuschätzen.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da von dem Straßenbauvorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist hier eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren dieser Fledermausarten und somit potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind für diese Fledermausarten aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Siedlungsbereichen und Einzelanwesen durchaus denkbar, sie gehen aber nicht wesentlich über die bestehenden betriebsbedingten Vorbelastungen hinaus. Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen ist daher nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da von dem geplanten Straßenbauvorhaben keine Gebäude betroffen sind, kann eine Beeinträchtigung von Individuen ausgeschlossen werden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert aktuell bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse; bevorzugte Flugbahnen scheinen aufgrund der Landschaftsstruktur erfahrungsgemäß nicht betroffen zu sein. Mit der Anlage einer dritten Fahrspur ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verbunden.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*), PO, RLB -, RLD V, EZL A, EZK u, sg

Der Biber lebt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit Ufergehölzen. Als mögliche Lebensräume kommen im nördlichen UG die Vils mit ihren Nebengewässern in Betracht. Im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens ist aber der Biber nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

4.1.2.2 Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	Sg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	PO	V	V	B	u	x

Grundinformationen**Lebensraumsprüche, Habitate**

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferländer. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Lokale Population

Im Zuge der Geländeerhebungen konnte die Art vereinzelt auf den Straßenböschungen, im Bereich magerer und mesotropher Säume entlang von Gehölzstrukturen (z.T. magere Säume am Böschungsfuß) und auf offenen Böschungsbereichen nachgewiesen werden. Säume dieser Ausprägung sind entlang der Ausbaustrecke nur kleinflächig vorhanden und finden sich in ähnlichem Umfang sowohl auf den Straßenböschungen östlich als auch westlich der B 20. Die Nachweise gelangen im Süden des UG, wo den westexponierten Böschungen ein Feldweg vorgelagert ist, der offensichtlich als Sonnplatz genutzt wird.

Ansonsten überwiegen im Gebiet dichte Gras-Krautsäume, in denen typische Habitatbausteine wie z.B. Sand-, Kiesbereiche oder Totholzablagerungen weitgehend fehlen und die häufig zusätzlich mit Gehölzen bestanden sind. Im Nahbereich der Straße ist daher von einem überwiegend suboptimalen Lebensraumangebot auszugehen. Die Schwerpunkt-Lebensräume der lokalen Population der Zauneidechse sind abseits des Eingriffsbereichs anzunehmen, z.B. im Osten des UG entlang des Bockerlbahnradwegs. Unter Einbeziehung dieser Schwerpunktlebensräume wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In Folge des Straßenausbaus können Zauneidechsenlebensräume beeinträchtigt werden. Die betroffenen Straßenböschungen und Säume weisen jedoch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit, ihrer verinselten Lage und/oder ihrer Ausprägung allenfalls eine suboptimale Eignung für die Zauneidechse auf. Es ist daher nicht anzunehmen, dass Habitate geschädigt werden, die für die lokale Zauneidechsenpopulation von größerer Bedeutung sind. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass das Straßenbauvorhaben nicht geeignet ist, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auf den Flächen im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Aufgrund der allenfalls suboptimalen Eignung der betroffenen Flächen für die Zauneidechse kann aber davon ausgegangen werden, dass die Störeffekte nur in geringem Umfang tatsächlich wirksam werden. Betriebsbedingte Störeffekte sind zudem auch im Status quo als Folge der bestehenden B 20 anzunehmen. Angesichts dieser Vorbelastungen ist eine Zunahme der Störwirkungen in einem Umfang, der eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchten ließe, nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der unmittelbar betroffenen Straßenböschungen und Säume sind baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder abgelegten Eiern denkbar. Da aber nur suboptimale Lebensräume entlang der bestehenden B 20 beeinträchtigt werden, ist allenfalls mit einer potenziellen Betroffenheit vereinzelter Exemplare zu rechnen. Es ist daher lediglich von einem sehr geringen unvermeidbaren Restrisiko auszugehen, dass es zu einer Zerstörung von Eiern oder einer Tötung bzw. Verletzung einzelner Eidechsen kommen kann; in Anbetracht dieses Restrisikos muss aber eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgt aber vor Baubeginn bei geeigneter Witterung dennoch eine Kontrollbegehung, bei der ggf. auch Zauneidechsen abgefangen werden; es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der suboptimalen Habitatbedingungen ein Abfangen der Tiere in den betroffenen Flächen wenig erfolgversprechend ist. Sollten dennoch Eidechsen gefangen und umgesiedelt werden können, erfolgen vor Baubeginn weitere Begehungen. Auch für das Abfangen muss eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist zusätzlich ein Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten vorgesehen, da die Tiere in der Winterstarre nicht flüchten bzw. ausweichen können (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung).

Bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos (bzw. des Risikos Überfahren zu werden) ist bei der Zauneidechse weder aktuell von einem signifikant erhöhten Risiko auszugehen, noch ist eine signifikante Erhöhung durch den Ausbau der B 20 zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

Baubeginn außerhalb der Zeiten des Winterschlafs (Winterschlafzeit ca. Ende September bis ca. Anfang April in Abhängigkeit von der Witterung), Kontrollbegehung vor Baubeginn und ggf. Abfangen

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Im vorliegenden Fall wird nur kleinflächig in geeignete Habitatstrukturen eingegriffen und weite Teile des potenziell geeigneten Lebensraums (Böschungen, Säume etc. auf der anderen Straßenseite und im weiteren Umfeld) bleiben unangetastet, daher sind vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Außerdem werden habitatverbessernde und populationsstützende Maßnahmen auf geeigneten Flächen in der Nähe des Vorhabens durchgeführt; dadurch wird die lokale Population gestützt und der Erhaltungszustand auf jeden Fall gewahrt. Im Umfeld des Absetzbeckens auf Höhe ca. Bau-km 1+460 westlich der B 20 werden für die Zauneidechse Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Population (FCS-Maßnahmen) durchgeführt (Strukturanreicherung durch Ablagerung von Sand-/Kies-/Steinhaufen, Altholz und/oder Wurzelstöcken und vorgelagerten Kiesflächen; siehe Maßnahme A1 im LBP).

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen (Zauneidechse)
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich (s.o.)

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Aufgrund eines Nachweises in der Umgebung könnte die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, RLB 2, RLD 2, sg) potenziell im UG vorkommen (NW 2003 in Tümpel und Wagenspuren im Bereich einer ehemaligen Abbaustelle ca. 100 m westlich des Südwestecke des UG). Da aber im Einflussbereich des Vorhabens keine geeigneten Habitatstrukturen (Klein- und Kleinstgewässer) liegen, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die übrigen Amphibienarten des Anhangs IVa der FFH-RL.

4.1.2.4 Tagfalter

Als einzige Tagfalterart des Anhangs IVa der FFH-RL könnte der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*, PO, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK u, sg) potenziell betroffen sein. Die Art weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf: die monophage Raupe des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings benötigt den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futterpflanze. Nach Verlassen der Wirtspflanze wird die Raupe am Boden von Ameisen der Art *Myrmica rubra* aufgefunden und in deren Nester getragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernährt. Die Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf. Als Lebensraum wird wechselfeuchtes Grünland in Form junger Brachen oder in Form von Mähwiesen bevorzugt, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch Wegsäume und Straßenböschungen.

Für das UG liegen keine Nachweise vor; die nächsten Nachweise sind entlang der B 20 im Raum Altgmain (Ausbaustrecke nördlich Falkenberg) bekannt, daher ist ein Vorkommen auch im Einflussbereich des Vorhabens potenziell denkbar. Vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) konnten jedoch nur 2 - 3 Exemplare im südlichen UG auf der Straßenböschung an der Abzweigung nach Kugl gefunden werden. Die Böschung wurde im Juni gemäht und die Pflanzen kamen im Juli dennoch zur Blüte. Aufgrund der sehr verinselten Lage und der wenigen Wiesenknopfpflanzen lag die Vermutung nahe, dass kaum mit einem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen ist. Durch eine Kontrolle im Juli zur Flugzeit am 13.07. und am 28.07.2014 konnte diese Vermutung bestätigt werden. Im vorliegenden Fall kann daher eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Nachtfalter

Als einzige Nachtfalterart des zu prüfenden Artenspektrums wäre im UG potenziell mit einem Vorkommen des **Nachtkerzenschwärmers** (*Proserpinus proserpina*, RLB V, RLD V, EZK ?, sg) zu rechnen. Bislang gibt es aber keine Nachweise im Gebiet und in der weiteren Umgebung; außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine potenziellen Schwerpunktlebensräume.

Das nie gänzlich auszuschließende Restrisiko, dass einzelne Nachtkerzenschwärmer bzw. seine Fortpflanzungsstadien an den vereinzelt im UG vorkommenden Weidenröschen oder Nachtkerzen beeinträchtigt werden könnten, übersteigt nicht das „normale Lebensrisiko“ und ist folglich hier nicht im Sinne einer verbotstatbestandmäßigen Betroffenheit zu werten.

4.1.2.6 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen Fische, Libellen, Käfer, Schnecken und Muscheln des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen hier relevanter Arten ist nicht auszugehen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus der VRL und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Soweit möglich werden die Vogelarten gebietsbezogen zu folgenden Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vögel mit Brutplätzen an Gewässern
- Vögel mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Bodenbrütende Vögel der Feldflur
- Vögel der Gehölzstrukturen
- Vögel der Wälder

Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste

In der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für den Landkreis Dingolfing-Landau und für die betroffenen Kartenblätter der TK 25 (7342 „Landau a.d. Isar“ und 7442 „Arnstorf“) zahlreiche Arten genannt, die unmittelbar im UG jedoch nicht brüten und hier lediglich als Durchzügler oder Wintergäste auftreten können (z.B. aufgrund des Vilstals mit dem Vilstalsee oberhalb Reisbach). Ebenso gibt es einige Arten, die entlang der Vils bzw. in der Vilsaue brüten oder das Vilstal als Wanderachse nutzen und unmittelbar im UG nur als Nahrungsgäste auftreten. Da für alle diese Arten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Störungen von vorne herein ausgeschlossen werden können, werden sie in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gäste“ gekennzeichnet. Bei sämtlichen Gastarten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie im vorliegenden Fall gegenüber dem Straßenbauvorhaben „unempfindlich“ sind.

Dies gilt auch für sämtliche anderen möglicherweise im Gebiet auftretenden Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste.

Vögel mit Brutplätzen an Gewässern

- **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), NW, RLB V, RLD -, sg
- **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), PO, RLB V, RLD V, sg

Brutvorkommen dieser beiden Arten sind ganz im Norden des UG im Vilstal (auch im Bereich des Abfanggrabens) denkbar. Die potenziellen Lebensräume liegen aber außerhalb des Einflussbereichs des Straßenbauvorhabens; eine mögliche Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

Vögel mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden

- **Dohle** (*Corvus monedula*), PO, RLB V, RLD -
- **Mauersegler** (*Apus apus*), NW, RLB V, RLD -
- **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), NW, RLB V, RLD V
- **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD V
- **Schleiereule** (*Tyto alba*), PO, RLB 2, RLD -, sg

Die Brutplätze dieser Vogelarten liegen vorwiegend an bzw. in Gebäuden; Gebäude sind im vorliegenden Fall nicht betroffen. Werden zusätzlich die Vorbelastungen durch die bestehende B 20 mit einbezogen, ist daher zu unterstellen, dass diese Arten nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

Vögel der Wälder

- **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), PO, RLB -, RLD -
- **Habicht** (*Accipiter gentilis*), PO, RLB 3, RLD -, sg
- **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), NW, RLB V, RLD -, sg
- **Waldkauz** (*Strix aluco*), NW, RLB -, RLD -, sg
- **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*), PO, RLB 3, RLD V-, sg

Da in das großflächige Waldgebiet im Süden des UG und in weitere Waldbestände nicht eingegriffen wird, werden diese Vogelarten nicht beeinträchtigt. Im Einflussbereich des Vorhabens treten sie allenfalls als Nahrungsgäste auf; relevanten Beeinträchtigungen oder Störungen können daher von vorne herein ausgeschlossen werden. Diese Vogelartengruppe ist daher vorhabensbedingt nicht betroffen.

Feldschwirl (*Locustella naevia*), PO, RLB -, RLD V, EZL C, EZK g

Der Feldschwirl konnte zwar im Rahmen der eigenen vertieften Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, erfahrungsgemäß brütet die Art aber gelegentlich in Gras- und Krautsäumen sowie in Brachflächen auch in der weiteren Umgebung, sodass ein potenzielles Vorkommen im UG denkbar ist. Die potenziellen Habitate im UG liegen aber weit abseits des Straßenbauvorhabens, sodass eine Betroffenheit im vorliegenden Fall ausgeschlossen wird.

BETROFFENE VOGELARTEN

Nachfolgend werden die aufgrund ihrer möglichen Betroffenheit vertieft zu untersuchenden Vogelarten behandelt.

Sonderfall Kuckuck

Im Rahmen der vertieften Untersuchungen konnte der Kuckuck sowohl im Nordteil als auch im südwestlichen Teil des UG regelmäßig festgestellt werden. Er ist als Sonderfall (*Cuculus canorus*, NW, RLB V, RLD V, EZL B, EZK g) anzusehen: aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist er nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvögel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

BODENBRÜTENDE VOGELARTEN DER FELDFLUR							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Feldlerche	Alauda arvensis	NW	3	3	B	s	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	PO	2	2	C	s	x
Rebhuhn	Perdix perdix	PO	3	2	C	s	-
Wachtel	Coturnix coturnix	PO	V	-	B	u	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	PO	3	-	C	u	-

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate
Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im einzelnen unterscheiden sich die Lebensraumsprüche der Arten geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit); allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft.

Lokale Population
Im Rahmen der vertieften Untersuchungen wurden von der Feldlerche in der Feldflur im mittleren UG (zwischen Haunersdorf und Straßhaus bzw. Biberg) auf beiden Seiten der B 20 drei Brutreviere erfasst (siehe Bestands- und Konfliktplan zum LBP). Von den übrigen Arten dieser Gruppe konnte trotz gezielter Untersuchungen in 2014 keine Nachweise erbracht werden. Bei den Erhebungen zum Vorentwurf (2008) wurde: zwischen Haunersdorf und Biberg ein Rebhuhn erfasst, da aber im näheren Umfeld der B 20 wichtige Schlüsselhabitate (Altgrasfluren, breite Feldraine) fehlen, ist ein Vorkommen im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens unwahrscheinlich. Ein Vorkommen der Wachtel ist nicht auszuschließen, unter anderem weil sie gemäß ABSP im Hügelland südlich Landau nachgewiesen ist; sie tritt sehr unstat auf und kann in vielen Jahren fehlen.
Als Lebensraum der hier zusammengefassten Vogelarten kommt im UG die gesamte Feldflur außerhalb der Beeinträchtigungs- bzw. Störzonen im Umfeld der Straßen und Siedlungen in Betracht. Bei allen Arten dieser Gruppe ist die Bestandsentwicklung in Bayern stark rückläufig und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist folglich meist ungünstig. Aufgrund von bekannten Vorkommen in der weiteren Umgebung wird der Erhaltungszustand bei Feldlerche und Wachtel noch als (mittel bis) gut eingestuft.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Lebensräume betroffen, die diesen Arten potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Eine Beeinträchtigung potenzieller Brutplätze kann jedoch im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da sich die Baumaßnahme in der Feldflur auf das unmittelbare Umfeld der bestehenden und stark befahrenen B 20 beschränkt und diese Flächen aufgrund des aktuell hohen Störungsgrades (Vorbelastung) von diesen Vogelarten nicht als Brutplätze angenommen werden (Effektdistanzen!). Auch im Bereich der geplanten Auffahrtsschleife zwischen St 2083 und B 20 nordwestlich Haunersdorf am Rand des Vilstals ist aufgrund der Lage im nächsten Umfeld viel befahrener Straßen auch potenziell nicht von Brutvorkommen auszugehen. Die drei im mittleren Teil des UG erfassten Revierzentren der Feldlerche liegen in Entfernungen zwischen 130 und 230 m zur bestehenden B 20. Bei den Vogelarten der Feldflur liegen die Effektdistanzen erfahrungsgemäß bei 100 m und mehr (BMVBS 2010). Bezogen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelartengruppe sind die vorhabensbedingten Flächenverluste folglich als nachrangig zu betrachten und es kann unterstellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus kann davon ausgegangen werden, dass baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. durch Lärm, Baubetrieb etc) weitgehend auf den Bereich des bestehenden Beeinträchtigungskorridors (durch aktuelle betriebsbedingte Vorbelastungen) beschränkt bleiben. Von einer Zunahme betriebsbedingter Störungen oder Beeinträchtigungsrisiken ist nicht bzw. nur in vernachlässigbarem Umfang auszugehen. Außerdem gilt es zu beachten, dass in der weiteren Umgebung des Vorhabens in großem Umfang störungsärmere Agrarflächen vorhanden sind, die sich als Lebensräume für diese Arten eignen.
Folglich kann unterstellt werden, dass mit dem Vorhaben keine Störungen verbunden sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen können.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da nur Flächen in nächster Nähe zu vorhandenen Straßen betroffen sind, kann eine unmittelbare Betroffenheit von Brutplätzen (Effektdistanzen!) und somit auch von Individuen und Gelegen ausgeschlossen werden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden B 20 existiert im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Für keine der hier zusammengefassten Arten ist weder aktuell noch durch den Ausbau der B 20 ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erkennbar.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VÖGEL MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	Sg
Baumfalke	Falco subbuteo	PO	V	3	C	g	x
Bluthänfling	Carduelis cannabina	PO	3	V	C	s	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NW	-	-	B	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	A	g	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	NW	-	-	A	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	V	-	A	g	-
Grünspecht	Picus viridis	NW	V	-	B	u	x
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	NW	V	-	B	?	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	PO	V	V	C	u	-
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	A	g	x
Neuntöter	Lanius collurio	NW	-	-	B	g	-
Pirol	Oriolus oriolus	NW	V	V	B	g	-
Sperber	Accipiter nisus	NW	-	-	A	g	x
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	A	g	x
Turteltaube	Streptopelia turtur	PO	V	3	C	g	x
Waldohreule	Asio otus	PO	V	-	B	u	x

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten weisen teils eine enge Bindung an Hecken, Feldgehölze, Streuobstgehölze und andere Gehölzstrukturen auf, sie nutzen vielfach auch Waldränder als Lebensraum. Viele dieser Vogelarten nutzen die offene Feldflur zum Nahrungserwerb. Einige Arten, vor allem die Greifvögel und Eulen nutzen große Aktionsräume, die auch während der Brutzeit weit über die Brutreviere hinausgehen.

Lokale Populationen
Die Dorngrasmücke wurde im Rahmen der vertieften Untersuchungen in der Nähe des Straßenbauvorhabens im Bereich von Gehölzstrukturen in der Feldflur mit 2 – 3 Brutrevieren erfasst. Der Feldsperling wurde lediglich im Ortsbereich von Hainersdorf beobachtet (in den noch relativ jungen Gehölzstrukturen an der B 20 gibt es keine Baumhöhlen). Mit 4 - 5 Revieren ist die Goldammer der häufigste Brutvogel dieser Artengruppe; sie ist zwar regelmäßig auch auf den Straßenbegleitgehölzen (als Teil ihrer Reviere) zu beobachten, die Revierzentren bzw. Brutplätze liegen aber meist in Gehölzstrukturen (auch am Waldrand) in größerer Entfernung. Der Neuntöter konnte bei den vertieften Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, es liegen lediglich ältere Nachweise in Gewässerbegleitgehölzen im Vilstal vor (gemäß Biotopkartierung). Der Mäusebussard und der Turmfalke konnten regelmäßig beiderseits der B 20 bei ihren Jagdflügen beobachtet werden; Brutvorkommen wurden im Einflussbereich des Straßenbauvorhabens nicht entdeckt.
Die übrigen Angaben stammen aus der Auswertung der Verbreitungskarten und vorhandener Unterlagen; die Fundorte lassen sich daher nicht konkret verorten. Die Höhlenbrüter, hier vor allem die Spechtarten und andere anspruchsvollere Vogelarten sind aufgrund der Habitatstruktur nicht im Einflussbereich des Vorhabens zu erwarten (noch relativ junge Straßenbegleitgehölze vom letzten Ausbau der B 20); ebenso sind Vorkommen von Gartenrotschwanz und Pirol allenfalls in

den Gehölzstrukturen in der Vilsaue anzunehmen.

Die restlichen hier aufgeführten Arten sind zwar bislang nicht nachgewiesen, aufgrund von Nachweisen in der Umgebung der Habitatstruktur im UG ist aber potenziell mit ihrem Vorkommen im UG zu rechnen.

Bei den meisten Arten dieser Gruppe ist die Bestandsentwicklung in Bayern und vermutlich auch im UG rückläufig. Für Neuntöter, Gelbspötter und Dorngrasmücke stellt sich die Situation nach den Angaben der Roten Liste Bayern günstiger dar. Nachweise des Neuntöters liegen für den Bereich des UG allerdings nur für das Vilstal vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten dieser Gruppe wird daher als mittel bis schlecht eingeschätzt. Lediglich für Goldammer, Gelbspötter und Dorngrasmücke wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Auf den Straßenböschungen werden im Zuge des Ausbauvorhabens bestehende Gehölzstrukturen beseitigt. Daher können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe bau- und anlagebedingt verloren gehen. Allerdings handelt es sich um Gehölzstrukturen, die in der Beeinträchtigungszone der bestehenden B 20 liegen und daher für den Großteil der Vogelarten suboptimal sind. Lediglich die Goldammer hat nach eigenen Beobachtungen vereinzelt auch Brutreviere in den Begleitgehölzen unmittelbar neben der B 20, wobei auch hier meist nur Singwarten genutzt werden und die Neststandorte abseits der Straße liegen.

In die Beurteilung der Lebensraumverluste ist neben den Vorbelastungen mit einzubeziehen, dass zahlreiche Gehölzstrukturen verbleiben und vergleichbare Strukturen infolge der Gestaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder neu entstehen.

Da nur straßennahe Gehölzstrukturen beseitigt werden, ist festzuhalten, dass trotz des vorhabensbedingten Verlusts von (vorbelasteten und damit suboptimalen) Lebensräumen die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Lebensräume, die in nächster Umgebung des geplanten Straßenausbaus liegen, sind baubedingte Störungen der hier zusammen gefassten Vogelarten denkbar (z.B. Baulärm, visuelle Effekte). Allerdings ist dabei kaum von einer nennenswerten Erhöhung gegenüber den bereits vorhandenen betriebsbedingten Störungen auszugehen. Ebenso ist eine Erhöhung der betriebsbedingten Störungen nach Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ist demnach zu unterstellen, dass der geplante Straßenausbau nicht zu erheblichen Störungen dieser Vogelarten führt.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen wird durch die Ausführung der notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen vor bzw. nach der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden.

Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist nicht erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob dafür die **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

Da es im vorliegenden Fall mit der **Zauneidechse** um eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geht, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Aus artenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine zumutbare Alternative.
- Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens führt zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Art; im Falle eines jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands darf sich dieser im Endergebnis nicht weiter verschlechtern.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Die Anlage der dritten Fahrspur auf der anderen Straßenseite oder die Verlegung der Anschlüsse, so dass baubedingt eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen gänzlich ausgeschlossen werden könnte, ist im vorliegenden Fall nicht möglich. In jedem Fall werden Flächen und Strukturen, die als Habitate (potenziell) geeignet sind, beeinträchtigt und eine Betroffenheit von Individuen ist nicht zu vermeiden. Auch mit der Durchführung der Bauarbeiten zu bestimmten Jahreszeiten sind Tötungen oder Verletzungen (z.B. von überwinternden Tieren im Winterhalbjahr oder Zerstörung von Eiern zur Fortpflanzungszeit) nicht zu vermeiden.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB V, RLD V, EZL B, EZK u, sg) lässt sich nicht vermeiden, dass das **Tötungs- und Verletzungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG ausgelöst werden kann, da vor allem baubedingt Tötungen oder Verletzungen von Individuen oder Eiern nicht auszuschließen sind; und auch für den Fall, dass Tiere gefangen und umgesiedelt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig. Betriebsbedingt wird keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos prognostiziert.

Im vorliegenden Fall wird nur kleinflächig in geeignete Habitatstrukturen eingegriffen und weite Teile des potenziell geeigneten Lebensraums (Böschungen, Säume etc. auf der anderen Straßenseite und im weiteren Umfeld) bleiben unangetastet, daher sind vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Außerdem werden an geeigneten Stellen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Population (FCS-Maßnahmen) durchgeführt (Strukturanreicherung durch Ablagerung von Sand-/Kies-/Steinhaufen, Altholz und/oder Wurzelstöcken und vorgelagerten Kiesflächen; siehe Maßnahme A1 im LBP).

Der Erhaltungszustand und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand stellen sich demnach wie folgt dar:

Artnamen	Aktueller Erhaltungszustand		Erhaltungszustand nach Durchführung des Vorhabens	
	EZL	EZK	EZL	EZK
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	gut/günstig	u	gut/günstig	u

6 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein können.

Bei nahezu allen betroffenen Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und den betroffenen Europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete **Vorkehrungen** (vgl. Kap. 3.1) vermieden werden.

Dies ist in erster Linie damit zu begründen, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben lediglich um einen Ausbau einer bestehenden stark frequentierten Bundesstraße mit entsprechenden Vorbelastungen handelt und dass nur stark gestörte Lebensräume unmittelbar betroffen sind.

Bei der vorhabensbedingt (möglicherweise) betroffenen Zauneidechse muss aufgrund des unvermeidbaren Risikos, dass Individuen oder Fortpflanzungsstadien baubedingt beeinträchtigt werden können und für den Fall dass Tiere abgefangen und umgesiedelt werden, eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden. Die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind im vorliegenden Fall erfüllt. Zur Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation sind spezielle Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorgesehen.

Im vorliegenden Fall sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [Hrsg.] (1999):
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Dingolfing-Landau.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]
(2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten
und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R (2005):
Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C.,
SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leit-
faden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirt-
schaft und Arbeit, 134 Seiten, Entwurf.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010:
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura
2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn - Bad
Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungs-
karten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage
von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). FGSV-
Verlag Köln
- KUHN, K. & BURBACH, K. (1998):
Libellen in Bayern. – Stuttgart.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und
Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvor-
haben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) [Hrsg.]:
Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) [Hrsg.]:
Artenschutzkartierung Bayern
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):
Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003):
Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. (Hrsg.) (1990):
Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart.

Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im UG möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		X		X	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0				Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0				Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
	0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X	X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0				Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

	0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x
		X		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		X		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

Pflanzenarten des Anhangs IVb FFH-RL sind im UG weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
Gast	0			X	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
Gast	0		X		Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
Gast	0			X	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
		X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
Gast	0			X	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
		X		X	Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
Gast	0			X	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	R	-	-
		0		X	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
		X		X	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		X		X	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
		0		X	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0	X		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	
		Gast	0		X	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
		Gast	0		X	Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
		Gast	0		X	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
		Gast	0		X	Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
			0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
			0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
			X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0					Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
			X	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
			0	X		Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
			0	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
			X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0						Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
		Gast	0		X	Graugans	Anser anser	-	-	-
		Gast	0		X	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
			0	X		Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
0						Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
			0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
			X	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
			X		X	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0						Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
		Gast	0		X	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0						Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0						Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
			0	X		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
			0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
			0	X		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
			0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
		Gast	0		X	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
			0	X		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0						Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0						Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
			0	X		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
			X		X	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
			X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
Gast	0			X	Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
Gast	0			X	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
Gast	0			X	Krickente	Anas crecca	2	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
Gast					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		X		X	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
Gast	0			X	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
		X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
		X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
		X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
Gast	0			X	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
Gast	0			X	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
Gast	0			X	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
Gast	0			X	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
Gast	0			X	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
Gast	0			X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
Gast	0			X	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
		X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
Gast	0			X	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreier	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
		X	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	-	1	x
Gast	0			X	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
		0	X		Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
		0		X	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
Gast		0		X	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
Gast		0		X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0	X		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
		X		X	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
Gast		0		X	Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
		X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
Gast		0		X	Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
		X	X		Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
		X	X		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		X		X	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
		X		X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
Gast		0		X	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
Gast		0		X	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
Gast		0		X	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
		0	X		Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
Gast		0			Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
Gast		0		X	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
		X		X	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
		X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Gast	0			X	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt